

## 106. Die deutschen Handwerkskammern.

Durch das Handwerkergesetz vom Jahre 1897 wurden im ganzen Deutschen Reich die Handwerkskammern ins Leben gerufen, 72 an der Zahl, wovon vier auf Württemberg entfallen. Die letzteren haben ihren Sitz in Stuttgart, Ulm, Heilbronn und Reutlingen.

Die Handwerkskammern können als die Krone der handwerklichen Organisationen bezeichnet werden. Sie sind die gesetzliche Vertretung, das Sprachrohr des Handwerkerstandes gegenüber der Regierung. Denn ihre Mitglieder bestehen ja ausschließlich aus selbständigen Handwerksmeistern, die doch am besten wissen müssen, wo den Handwerker heutzutage der Schuh am meisten drückt.

Die vier württembergischen Handwerkskammern sind der kgl. Zentralstelle für Gewerbe und Handel unterstellt. Diese Behörde entsendet in jede Kammer Sitzung einen staatlichen Kommissär, damit so eine enge Fühlung zwischen Handwerk und Regierung hergestellt ist. — Jede Handwerkskammer besteht aus 24 Mitgliedern und 12 Ersatzmännern. Gewählt werden zunächst 20 Kammermitglieder und 10 Ersatzmänner von den Mitgliedern sämtlicher Innungen, Handwerkerfachvereine, gemischten Handwerkervereine und Gewerbevereine des betreffenden Kammerbezirks auf die Dauer von 6 Jahren, je die Hälfte von 3 zu 3 Jahren. Diese 20 Kammermitglieder wählen dann je auf die Dauer von 3 Jahren noch 4 weitere Mitglieder und 2 Ersatzmänner.

Jede Handwerkskammer hat noch einen Gesellenauschuß von 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmännern.

Aufgaben der Handwerkskammern. Letztere haben das gesamte Interesse des Handwerks zu vertreten. Ganz besonders haben sie

1. das Lehrlingswesen näher zu regeln und die Durchführung der hiefür geltenden Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zu überwachen. Der Handwerkskammer muß über jedes Lehrverhältnis, der Lehrvertrag vorgelegt werden. Sie trägt jeden Lehrling in die sog. Lehrlingsrolle ein. Nach beendigter Lehrzeit gibt sie die Erlaubnis zur Ablegung der Gesellenprüfung.

Die Handwerkskammer setzt fest, wieviele Lehrlinge ein Mei-